

**Vereinbarung**  
**zwischen der Stadt Freiburg i. Br. und der Gemeinde Waltershofen**  
**über die Eingliederung der Gemeinde Waltershofen**  
**in die Stadt Freiburg im Breisgau**

vom 11. April 1972  
in der Fassung vom 27. Juni 2017

**Präambel**

In der Überzeugung, dass die in § 10 Abs. 1 Nr. 5 der vorliegenden Vereinbarung festgeschriebene Bestimmung inhaltlich und in ihrer Formulierung eine Diskriminierung darstellt, die nicht zu rechtfertigen ist, hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau in der Sitzung am 27. Juni 2017 diese Präambel beschlossen:

§ 10 Abs. 1 Nr. 5 der Vereinbarung sieht vor, dass die "Stadt Freiburg i. Br. [sich] verpflichtet [...] sonstige Einrichtungen störenden Charakters (wie z. B. Plätze für Zigeuner und Landfahrer, Obdachlosenasyile, Dirnenhaus) auf der Gemarkung Waltershofen nicht zuzulassen". Diese Bestimmung benachteiligt bestimmte Menschen, die aufgrund ihrer Abstammung oder Herkunft in die konstruierte Kategorie "Zigeuner" eingeordnet werden, verstößt damit gegen Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes und ist insoweit bereits von Gesetzes wegen als Verstoß gegen das Gesetzmäßigkeitsprinzip nichtig.

Weder in Hinblick auf mögliche Einrichtungen noch in sonstiger Hinsicht darf eine Gemeinde nach diesen Merkmalen unterscheiden. Der in diesem Satz zum Ausdruck kommende Antiziganismus widerspricht den moralischen und politischen Grundüberzeugungen der Stadt Freiburg im Breisgau, einschließlich des Ortsteils Waltershofen. Jeder Form von rechtswidriger Diskriminierung und Rassismus tritt die Stadt Freiburg im Breisgau entschieden entgegen.

Darüber hinaus distanziert sich die Stadt Freiburg von der Verwendung des Begriffs "Dirnenhaus".

In Anbetracht der wachsenden wirtschaftlichen Entwicklung und der zunehmenden örtlichen und sachlichen Verflechtung im Raum Freiburg und in Erkenntnis der gemeinsamen Verpflichtungen, das Wohl der Bevölkerung im Raum Freiburg nach besten Kräften zu fördern, schließen

die Stadt Freiburg im Breisgau,

vertreten durch ihren Oberbürgermeister Dr. Eugen Keidel,

und

die Gemeinde Waltershofen,

vertreten durch den Bürgermeister Ernst Heitzler,

aufgrund des Artikels 74 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1971 in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung vom 25. Juli 1955 in der Fassung der Gesetze vom 26. März 1968, 28. Juli 1970, 18. Dezember 1970 und 26. Juli 1971 und vorbehaltlich der notwendigen staatlichen Genehmigung folgende

Vereinbarung:

### § 1

Eingliederung

Die Gemeinde Waltershofen wird in die Stadt Freiburg im Breisgau eingegliedert. Sie bildet fortan den Stadtteil "Freiburg-Waltershofen".

### § 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Freiburg im Breisgau tritt mit dem Tage der Eingliederung als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Waltershofen ein.

### § 3

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

- (1) Die Bürger und die übrigen Einwohner der eingegliederten Gemeinde werden mit der Eingliederung gleichberechtigte Bürger und Einwohner der Stadt Freiburg im Breisgau. Ihre Pflichten sind die gleichen wie die der Freiburger Bürger und Einwohner, soweit in dieser Vereinbarung oder in der Zusatzvereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens im Gebiet einer Gemeinde oder eines Land- oder Stadtkreises maßgebend ist, wird Einwohnern der

eingegliederten Gemeinde die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung ununterbrochene Wohndauer in der Gemeinde Waltershofen und im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald angerechnet.

- (3) Für den Bürgernutzen gilt die bisherige Regelung.

#### § 4

#### Einführung der Ortschaftsverfassung

- (1) Der Stadtteil Freiburg-Waltershofen erhält die Rechte einer Ortschaft mit einer örtlichen Verwaltung im Sinne der §§ 76 a ff der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird ihre Hauptsatzung entsprechend ändern.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der jeweiligen Zahl der Gemeinderäte, welche die eingegliederte Gemeinde bei Fortbestand ihrer Selbständigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen haben würde.
- (3) Die Gemeinderäte der bisherigen Gemeinde Waltershofen sind vom Tag der Eingliederung an bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 die Ortschaftsräte. Scheidet ein Ortschaftsrat vorzeitig aus, gilt § 31 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung entsprechend. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird ihre Hauptsatzung in diesem Sinne ändern.
- (4) Das Amt des Ortsvorstehers wird dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Waltershofen bis zum Ablauf seiner Amtszeit übertragen. Er erhält auch im Falle seiner Wiederwahl, als Besoldung den Betrag, den er als Bürgermeister der Gemeinde Waltershofen bei deren Fortbestand als selbständige Gemeinde erhalten würde. Für die Größengruppe ist die jeweilige Einwohnerzahl des Stadtteils Freiburg-Waltershofen maßgebend.
- (5) Die Aufhebung der Ortschaftsverfassung und die damit verbundene Änderung der Hauptsatzung ist nur mit Zustimmung des Ortschaftsrats möglich. Der Beschluss des Ortschaftsrats bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. wird im 10. Jahr nach erfolgter Eingliederung für den Stadtteil Freiburg-Waltershofen eine Bürgerversammlung nach § 20 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung anberaumen, in der zu erörtern ist, ob die Ortschaftsverfassung für den Stadtteil Freiburg-Waltershofen beibehalten oder aufgehoben werden soll.

## § 5

### Übernahme der Bediensteten

Alle Bediensteten der Gemeinde Waltershofen werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Freiburg im Breisgau übernommen. Sie werden ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend eingesetzt.

## § 6

### Ortsrecht

Das in der Gemeinde Waltershofen geltende Orts- und Kreisrecht gilt fort, bis es durch neues Orts- oder Kreisrecht ersetzt oder aufgehoben wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

## § 7

### Gemeindeabgaben

(1) Die Realsteuerhebesätze der Gemeinde Waltershofen werden in einem Zeitraum von 10 Jahren an die der Stadt Freiburg im Breisgau angeglichen. Die Angleichung erfolgt stufenweise und getrennt für die Gewerbesteuer, die Grundsteuer A und die Grundsteuer B.

In den ersten vier Jahren nach der Eingliederung bleiben die Hebesätze unverändert.

In den folgenden drei Jahren ist der Hebesatz für den Stadtteil Freiburg-Waltershofen um 50 v. H. und in den danach folgenden Jahren drei um 75 v. H. der Differenz zum Hebesatz der Stadt Freiburg im Breisgau zu erhöhen.

Ausgangspunkt für die Berechnungen sind die von der Gemeinde Waltershofen im Rechnungsjahr 1972 festgesetzten Hebesätze von 300 v. H. bei der Gewerbesteuer und von 220 v. H. bei der Grundsteuer A und B, für die Stadt Freiburg im Breisgau die für das jeweilige Rechnungsjahr festgesetzten Hebesätze.

Abweichend hiervon bleibt der Hebesatz für die Grundsteuer A im Stadtteil Waltershofen auf die Dauer von 10 Jahren unverändert.

Ergeben sich bei der Grundsteuer A und B aus einer neuen Hauptfeststellung der Einheitswerte Änderungen der Messbeträge, so ist der für die Berechnung geltende Ausgangshebesatz der Gemeinde Waltershofen auf einen steuerneutral wirkenden Hebesatz umzurechnen.

Vom 11. Jahr nach der Eingliederung sind die Hebesätze gleich.

Die Mindestgewerbesteuer entfällt.

(2) Die Hundesteuer wird für die Dauer von 10 Jahren in der bisherigen Höhe erhoben. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird die Satzung über die Hundesteuer entsprechend ergänzen.

(3) Für die nachstehenden Gemeindeabgaben werden die Regelungen der Stadt Freiburg im Breisgau übernommen:

Vergnügungssteuer,

Erschließungsbeitrag,

Kanalbeitrag,

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, soweit die gebührenrechtlichen Bestimmungen im Stadtteil Waltershofen in Kraft gesetzt werden.

(4) Eine Feuerwehrabgabe entfällt.

## § 8

### Kulturelle Einrichtungen

(1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben der bisherigen Gemeinde soll sich auch in Zukunft frei und ungehindert entfalten können.

(2) Die Stadt Freiburg im Breisgau wird alle in der eingegliederten Gemeinde vorhandenen karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen wie ihre eigenen fördern und unterstützen, sie erhalten mindestens die gleiche Förderung wie bisher.

## § 9

### Gegenwärtige und künftige Vorhaben

Die Stadt Freiburg im Breisgau verpflichtet sich, im Stadtteil Freiburg-Waltershofen die in der Zusatzvereinbarung genannten Vorhaben auszuführen und hierfür die ihr infolge der Eingliederung der Gemeinde Waltershofen zufließenden besonderen Finanzzuweisungen sowie die Erträge aus der evtl. zu erwartenden Kiesgewinnung in Freiburg-Waltershofen zu verwenden.

## § 10

### Besondere Verpflichtungen und Zusagen der Stadt

Die Stadt Freiburg i. Br. verpflichtet sich

1. im Stadtteil Freiburg-Waltershofen ständig eine örtliche Verwaltung im Sinne der Nr. 24 der Zusatzvereinbarung zu unterhalten und zwar auch für den Fall, dass die Ortschaftsverfassung im Stadtteil Freiburg-Waltershofen später aufgehoben werden sollte;
2. a) die Landwirtschaft mit den Sonderkulturen sowie den Rebbau im Stadtteil Freiburg-Waltershofen angemessen zu fördern sowie die im Rahmen des eingeleiteten Flurbereinigungsverfahrens notwendigen Bürgschaften zu übernehmen;  
b) alles zu tun, um das Flurbereinigungsverfahren zu unterstützen und zu beschleunigen;  
c) bei der Planung auf die Belange der Landwirtschaft besonders Rücksicht zu nehmen;  
d) die forst- und landwirtschaftlichen Flächen östlich der geplanten neuen L 187 als solche zu erhalten;  
e) die kooperative Mitgliedschaft der Gemeinde Waltershofen im Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband e.V. fortzusetzen;
3. bei der Ansiedlung von Gewerbe im Stadtteil Freiburg-Waltershofen nur solche Branchen zu berücksichtigen, die keine lästigen Immissionen verursachen;
4. auf der bisherigen Gemarkung Waltershofen weder einen Flugplatz anzulegen noch eine Mülldeponie oder sonstige Müllverwertungsanlage zu errichten noch die Zustimmung zu einer Verlegung der Tierkörperbeseitigungsanstalt auf die Gemarkung Waltershofen zu erteilen;
5. sonstige Einrichtungen störenden Charakters (wie z.B. Plätze für Zigeuner und Landfahrer, Obdachlosenasyile, Dirnenhaus) auf der Gemarkung Waltershofen nicht zuzulassen;
6. den Mooswald auf der bisherigen Gemarkung Waltershofen als Erholungsraum zu erhalten bzw. stufenweise auszubauen;
7. die Entwicklung Waltershofen so zu fördern, dass möglichst bald unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung des Einzugsbereichs die Errichtung einer Hauptschule, bei Bedarf auch die Planung eines Schulzentrums innerhalb der Gemarkung Waltershofen oder in unmittelbarer Nachbarschaft möglich wird; die Grundschule in Waltershofen zu belassen;
8. bei Bedarf und entsprechend der zu erwartenden gesetzlichen Regelung zur Gewährung der Chancengleichheit eine Einrichtung der vorschulischen Erziehung zu schaffen.

Ausnahmen von Ziff. 1 bis 8 sind nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat möglich. Sollte der Ortschaftsrat nicht mehr bestehen, sind Ausnahmen nur zulässig, wenn eine nach § 20 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung anzuberaumenden Bürgerversammlung des Stadtteils Freiburg-Waltershofen mehrheitlich zustimmt.

## § 11

### Auslegung der Vereinbarung und Vertretung bei Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wird im Geiste der Gleichberechtigung und im Willen der Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und die Anwendung dieser Vereinbarung werden einem Vermittlungsausschuss unterbreitet. Dieser besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher sowie jeweils drei Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrats, die von dem jeweiligen Gremium aus seiner Mitte gewählt werden.
- (2) Lassen sich Meinungsverschiedenheiten auf gütlichem Wege nicht bereinigen, so wird die eingegliederte Gemeinde bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der Eingliederung durch mindestens sechs Mitglieder des Ortschaftsrates vertreten (§ 9 Abs. 1 Satz 4 GO).
- (3) Andere als die in dieser Vereinbarung genannten Personen erwerben aus dieser Vereinbarung keine Ansprüche gegen die Stadt Freiburg im Breisgau.

## § 12

### Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau als Partner der Vereinbarung

Soweit in dieser Vereinbarung oder in der Zusatzvereinbarung Regelungen enthalten sind, die die Ausübung der Organisationsgewalt des Oberbürgermeisters betreffen, oder soweit darin der Ortsvorsteher oder die örtliche Verwaltung des künftigen Stadtteils Freiburg-Waltershofen mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragt werden, die nicht der Stadt Freiburg im Breisgau als solcher, sondern ihrem Oberbürgermeister obliegen, ist auch der Oberbürgermeister Partner dieser Vereinbarung; seine Unterschrift wird insoweit auch im eigenem Namen geleistet.

## § 13

### Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten der Eingliederung

Die Gemeinde Waltershofen verpflichtet sich, von der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis zum Tage der Eingliederung Gemeindegut nur im Einvernehmen mit der Stadt Freiburg im Breisgau zu veräußern oder zu erwerben; dasselbe gilt für die Eingehung von Verpflichtungen, die sich auf die Zeit nach der Eingliederung auswirken.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft mit Ausnahme des § 13, der bereits mit der Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft tritt.
- (2) Für den Rest des Rechnungsjahres 1972 werden die von den vertragsschließenden Gemeinden beschlossenen Haushaltspläne getrennt vollzogen.
- (3) Der in § 7 Abs. 1 und 2 bestimmte 10-Jahres-Zeitraum beginnt am 1. Januar 1973.

Freiburg im Breisgau/Waltershofen, den 11. April 1972

Für die Stadt Freiburg i. Br.

Für die Gemeinde Waltershofen

Dr. Eugen Keidel  
Oberbürgermeister

Ernst Heitzler  
Bürgermeister

Die Vereinbarung wurde vom Regierungspräsidium Südbaden mit Erlass vom 27. Dezember 1972 Nr. 12/21/0105/204 genehmigt.



**Anlage zu der Vereinbarung über die  
Eingliederung der Gemeinde Waltersshofen  
in die Stadt Freiburg im Breisgau**

**Zusatzvereinbarung**

zur Vereinbarung zwischen der Stadt Freiburg im Breisgau  
und der Gemeinde Waltersshofen über die Eingliederung  
der Gemeinde Waltersshofen in die Stadt Freiburg im Breisgau

Die Vertragsschließenden vereinbaren ergänzend was folgt:

**A**

**Ortsrecht**

(zu § 6 und § 7 der Vereinbarung)

Folgende ortsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Freiburg im Breisgau werden auf  
das Gebiet des Stadtteils Freiburg-Waltersshofen erstreckt:

**1. Satzungen**

Hauptsatzung vom 18. August 1971 i. d. F.. vom 1. Dezember, 3. Dezember und  
17. Dezember 1971,

Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen  
Bekanntgabe vom 11. März 1970 i. d. F.. vom 23. Juli 1971,

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23. Juli 1971,

Satzung über die amtliche Schätzung von Grundstücken vom 21. April 1956,

Satzung über die städtischen Wohnplätze für Zigeuner und Landfahrer vom 17.  
Januar 1965,

Satzung über die Gebühren der städtischen Desinfektionsanstalt vom 23. Sep-  
tember 1969 i. d. F.. vom 23. Juni 1971,

Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrags vom 17. Februar 1972,

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen  
Straßen vom 30. Juni 1969,

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städ-  
tischen Abwasserbeseitigungsanlagen vom 26. September 1963,

Satzung über die Erhebung von Kanalbeiträgen vom 26. Juli 1971,

Satzung über die Erhebung von laufenden Gebühren für die Beseitigung der Ab-  
wässer (Kanalgebührenordnung) vom 27. Februar 1967 i. d. F.. vom 15. März  
1971,

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bearbeitung von Entwässerungsgesuchen und die Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17. Februar 1972,

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuerordnung) vom 16. Dezember 1970 i. d. F.. vom 14. Juni 1971,

Satzung über die Hundesteuer vom 15. März 1971 i. d. F.. vom 17. Dezember 1971,

Satzung über die Erhebung von Stundungszinsen vom 21. Juni 1968,

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) vom 18. Januar 1966.

## **2. Polizeiverordnungen**

Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Ordnung vom 26. Januar 1968,

Polizeiverordnung zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung in der Feldmarkung (Feldpolizeiverordnung) vom 27. August 1960,

Polizeiverordnung über das Reinigen, Schneeräumen und Streuen der Gehwege vom 20. Juli 1966 i. d. F.. vom 1. Februar 1967,

Polizeiverordnung zur unschädlichen Beseitigung verendeter Kleintiere vom 4. Juni 1960.

## **3. Rechtsverordnungen**

Rechtsverordnung zur Regelung des Kraftdroschkenverkehrs (Droschkenordnung) vom 4. September 1964,

Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungstarife und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken (Droschken-tarif) vom 4. November 1970,

Rechtsverordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 30. Juli 1958,

Rechtsverordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen am Samstag vor dem 2. Sonntag der Herbstmesse vom 24. April 1968 i. d. F.. vom 9. März 1972,

Rechtsverordnung über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember vom 12. Dezember 1961.

- 4.** Soweit vorgenannte Rechtsvorschriften bis zur Eingliederung der Gemeinde Waltershofen in die Stadt Freiburg im Breisgau geändert werden, werden sie in der geänderten Fassung auf das Gebiet des Stadtteils Freiburg-Waltershofen ausgedehnt. Anstelle von aufgehobenen Vorschriften treten die an ihre Stelle tretenden neuen Vorschriften.

**B**  
**Gegenwärtige und künftige Vorhaben**  
(Zu § 9 der Vereinbarung)

Die Stadt Freiburg im Breisgau verpflichtet sich, nachfolgende Vorhaben fort- bzw. auszuführen:

1. Als Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft trägt die Stadt die Kosten einer neuen Kühlanlage für die Milchsammelstelle (geschätzte Kosten 12.000 DM).
2. Stufenweiser Ausbau der Ortskanalisation bei geringstmöglicher Verkehrseinschränkung; Baubeginn ein Jahr nach Vertragsabschluß, Fertigstellung innerhalb vier Jahren.
3. Verkehrstüchtiger Ausbau des Ortsstraßennetzes im Zuge der Fertigstellung der Kanalisation.
4. Bau einer Mehrzweckhalle (15 m X 27 m) mit Bühneneinrichtung; Schaffung von Club- oder Vereinsräumen innerhalb der Mehrzweckhalle; Baubeginn 1973/74.
5. Anlage eines zweiten Spielfeldes mit 100-Meter-Bahn und Sprunganlagen im Bereich des bisherigen Sportgeländes bis spätestens 1974/75; die hierzu erforderlichen Grunderwerbsverhandlungen werden sofort eingeleitet. Die planerischen Dispositionen werden so getroffen, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine 400-Meter-Bahn angelegt werden kann.
6. Erstellung eines Freibades in Waltershofen oder in unmittelbarem Grenzbereich bei Erreichung einer Bevölkerungszahl von 6.000 im Einzugsbereich.
7. Einrichtung einer Krankenpflegestation sobald wie möglich, spätestens jedoch bis 1975. Es wird angestrebt, hierfür einen freien Träger zu finden, wobei die Stadt sich verpflichtet, das laufende Betriebsdefizit zu übernehmen.
8. Erstellung eines Feuerwehrgerätehauses bis spätestens 1974.
9. Erstellung einer Einsegnungshalle, Baubeginn 1973/74. Erweiterung des Friedhofs entsprechend der Bevölkerungsentwicklung.
10. Aufstellung eines Flächennutzungsplans innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluß.
11. Sofortige Überprüfung und Fertigstellung der Planung für die anstehenden Bauerweiterungsgebiete.
12. Neuplanung der Landesstraßen L 187 und L 116 a im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium und dem Straßenbauamt.
13. Anlage eines ausschließlich für Waltershofener Bedürfnisse bestimmten Abladeplatzes für Bauschutt.
14. Sofortige Verlegung der beiderseits der Straße nach Umkirch liegenden Abwassergräben.
15. Planung und Erstellung eines Kinderspielplatz an geeigneter Stelle im Ortsetter.

## **C**

### **Sonstige Regelungen**

#### **1. Zu § 2 der Vereinbarung:**

Die Gemeinde Waltershofen übergibt der Stadt Freiburg im Breisgau eine Aufstellung ihrer Mitgliedschaften bei öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verbänden, Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen. Die Aufstellung muss ersehen lassen, bis zu welchem Zeitpunkt die Mitgliedschaft gekündigt werden kann. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird entscheiden, welche Mitgliedschaften fortgesetzt, gegenstandslos oder gekündigt werden. Dasselbe gilt für Verträge, mit denen Rechte und Pflichten der Gemeinde Waltershofen begründet worden sind.

#### **2. Zu § 4 der Vereinbarung:**

Die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der Gemeinde läuft bis zum 2. Oktober 1979. Bis zu diesem Zeitpunkt wird er zum Ortsvorsteher ernannt (Beamter auf Zeit). Nach Ablauf seiner Amtszeit soll dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Waltershofen das Amt des Ortsvorstehers erneut übertragen werden. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrats.

#### **3. Zu § 5 der Vereinbarung:**

Die Stellensatzung und der Stellenplan der Gemeinde Waltershofen werden von der Stadt Freiburg im Breisgau in ihre Stellensatzung bzw. ihren Stellenplan übernommen.

#### **4. Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrats:**

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates sowie für ihre sonstige ehrenamtliche Tätigkeit eine Pauschalentschädigung in Höhe von 20 v. H. der für die Stadträte geltenden Regelung.

#### **5. Personenstandswesen**

Abweichend von § 52 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes soll der Stadtteil Freiburg-Waltershofen einen eigenen Standesamtsbezirk bilden. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird gemäß § 52 Abs. 2 PSTG beim Regierungspräsidium den entsprechenden Antrag stellen. Der Ortsvorsteher soll zum Standesbeamten, ein weiterer Angehöriger der örtlichen Verwaltung zum stellvertretenden Standesbeamten des Standesamtsbezirks Freiburg-Waltershofen bestellt werden.

## **6. Ortsgericht**

Die Aufgaben des Ortsgerichts sollen weiterhin von der örtlichen Verwaltung wahrgenommen werden. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird für die Errichtung eines Ortsgerichts für den Stadtteil Freiburg-Waltershofen die nach § 5 Ziff. 4 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 13. Oktober 1925 (GVBl. S. 281) erforderliche Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern einholen.

## **7. Grundbuch**

Das Grundbuch von Waltershofen wird derzeit vom Staatlichen Grundbuchamt Waltershofen geführt. Mit der Eingliederung der Gemeinde Waltershofen in die Stadt Freiburg im Breisgau wird der bisherige Grundbuchbezirk Waltershofen aufgelöst, weil jede Gemeinde nur einen Grundbuchbezirk bildet (§ 1 des Bad. Grundbuchausführungsgesetzes). Da die beengten räumlichen Verhältnisse beim Grundbuchamt Freiburg im Breisgau derzeit die Übernahme des Grundbuches der Gemeinde Waltershofen nicht zulassen, soll das Grundbuch für die bisherige Gemarkung Waltershofen bis auf weiteres bei der Ortsverwaltung verbleiben. Stadt Freiburg im Breisgau wird das Einverständnis des Justizministeriums zu dieser Regelung einholen.

## **8. Gebäudeversicherung**

Die Unterlagen für die Gebäudeversicherung sollen bei der örtlichen Verwaltung in Freiburg-Waltershofen geführt werden, solange das Grundbuch für Waltershofen dort geführt wird.

## **9. Vermessungswesen**

Die Vermessungsaufgaben für die Gemeinde Waltershofen werden derzeit vom Staatlichen Vermessungsamt Freiburg im Breisgau wahrgenommen. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird gemäß § 9 Abs. 1 des Vermessungsgesetzes beim Innenministerium beantragen, die Aufgaben des Staatlichen Vermessungsamtes für den Bereich der bisherigen Gemeinde Waltershofen dem Städtischen Vermessungsamt zu übertragen.

Der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau wird den Ortsvorsteher als beratenden Sachverständigen in den Umlegungsausschuss zur Mitwirkung an Umlegungsverfahren im Stadtteil Freiburg-Waltershofen berufen. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird ihre Hauptsatzung entsprechend ändern.

## **10. Gemeindewald**

Der Gemeindewald Waltershofen wird vom städt. Forstamt bewirtschaftet. Die Vergabe von Pachten für Jagd und Fischerei obliegt dem Ortschaftsrat.

## **11. Polizeiangelenheiten**

Mit der Entscheidung über Anträge auf Polizeistundenverlängerung im Stadtteil Freiburg-Waltershofen wird der Ortsvorsteher beauftragt. Das gleiche gilt für Gestattungen nach § 12 des Gaststättengesetzes.

Fundsachen werden bei der örtlichen Verwaltung einen Monat lang verwahrt und sodann an das zentrale Fundbüro des Amtes für öffentliche Ordnung abgegeben.

## **12. Feuerwehr**

Die Ortsfeuerwehr Waltershofen wird als Löschzug in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Freiburg im Breisgau eingegliedert und den anderen Löschzügen der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt. Der Kommandant der Ortsfeuerwehr Waltershofen wird zum Löschzugführer dieses Löschzuges bestellt.

Das vorhandene Löschfahrzeug sowie sämtliche Gerätschaften verbleiben im Stadtteil Freiburg-Waltershofen.

Im Stadtteil Freiburg-Waltershofen sollen zur gegebenen Zeit Brandmelder errichtet werden.

Die Satzung der Gemeinde Waltershofen über die Erhebung der Feuerwehrabgabe vom 19. März 1960 wird aufgehoben.

## **13. Straßenbau- und -unterhaltung; Winterdienst**

Das Straßen- und Wegenetz wird von der Stadt Freiburg im Breisgau übernommen. Die Unterhaltung erfolgt durch das städtische Tiefbauamt; die Feld- und Wirtschaftswege werden von den Bediensteten der bisherigen Gemeinde Waltershofen unter der Aufsicht des Ortsvorstehers und in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt gewartet. Die Reinigung und der Winterdienst werden von den Fuhrparkbetrieben übernommen. Die Straßen und Wege werden in den allgemeinen Räum- und Streuplan entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung aufgenommen.

## **14. Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung des Stadtteils Freiburg-Waltershofen erfolgt bis auf weiteres durch den Wasserversorgungsverband Tuniberg.

## **15. Abwasserbeseitigung**

Die Entleerung von Hauskläranlagen erfolgt bis zum Anschluss des Stadtteils Freiburg-Waltershofen an den Kanal des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht in der bisherigen Weise.

## **16. Müllabfuhr**

Die Müllabfuhr im Stadtteil Freiburg-Waltershofen wird vorläufig in der bisherigen Form weitergeführt. Die Stadt Freiburg wird gegebenenfalls den Vertrag zwischen der Gemeinde Waltershofen und dem Müllabfuhrunternehmen im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat kündigen. In diesem Falle wird die Müllabfuhr im Stadtteil

Waltershofen von den städt. Fuhrparkbetrieben zu den gleichen Bedingungen und Gebühren wie im Stadtgebiet übernommen. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird die Satzung über die städt. Müllabfuhr von diesem Zeitpunkt an für den Stadtteil Freiburg-Waltershofen in Kraft setzen. Die Müllgefäße werden von der Stadt Freiburg im Breisgau zentral beschafft und zum Selbstkostenpreis an die Einwohner des Stadtteils Freiburg-Waltershofen abgegeben (dieser Preis beträgt z.Zt. 20,- DM einschließlich Mehrwertsteuer). Der Kaufpreis kann in monatlichen Raten von 2,- DM bezahlt werden.

### **17. Anschluss an das städtische Verkehrsnetz**

Im Hinblick auf die angestrebte Bebauung im Stadtteil Freiburg-Waltershofen wird der Stadtteil an das städtische Verkehrsnetz angeschlossen. Ob eine städtische Omnibuslinie eingerichtet wird oder die Andienung über einen Verkehrsverbund mit einem privaten Unternehmen erfolgt, bleibt weiteren Verhandlungen vorbehalten.

Die Fahrpreise richten sich nach dem jeweils gültigen Beförderungstarif der Städtischen Verkehrsbetriebe.

### **18. Kindergarten**

Der von der Gemeinde Waltershofen gebaute Kindergarten wird von der katholischen Pfarrgemeinde betrieben. Die Stadt Freiburg wird diesen Kindergarten mindestens in derselben Weise finanziell fördern, wie ihn bisher die Gemeinde Waltershofen gefördert hat. Falls mehr Fachpersonal eingestellt oder der Kindergarten vergrößert wird, wird die Stadt ihren Zuschuss auf der Grundlage der bisherigen Förderung durch die Gemeinde Waltershofen entsprechend erhöhen. Falls die katholische Kirchengemeinde die Trägerschaft für den Kindergarten nicht mehr übernehmen kann, tritt an ihre Stelle die Stadt Freiburg im Breisgau. Die Elternbeiträge werden in diesem Fall nicht höher festgesetzt als sonst im Stadtgebiet üblich.

Die Stadt wird bei Bedarf die Einrichtung und den Betrieb einer Krabbelstube im selben Umfang fördern wie anderen Einrichtungen dieser Art im Stadtgebiet. (Der Betriebskostenzuschuss beträgt z.Zt. 450,- DM pro Platz/Jahr.)

### **19. Friedhof- und Bestattungswesen**

Das Friedhof- und Bestattungswesen wird im Stadtteil Waltershofen nach den bisherigen Gepflogenheiten unter der Oberaufsicht des städtischen Friedhof- und Bestattungsamtes weitergeführt. Soweit von der Gemeinde Waltershofen bisher Friedhofsgebühren erhoben worden sind, werden diese beibehalten. Sie sind der Kostenentwicklung anzupassen. Auf dem Friedhof sollen grundsätzlich nur Verstorbene beigesetzt werden, die im Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Stadtteil Waltershofen haben.

Die Beisetzung von Einwohnern aus dem Stadtteil Waltershofen auf den Friedhöfen der Stadt Freiburg im Breisgau richtet sich nach der städtischen Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung.

## **20. Schlachtungen; Fleischbeschau**

Schlachtungen (gewerbliche und Hausschlachtungen) sowie Schlacht tier-, Fleisch- und Trichinenbeschau werden in der bisherigen Weise durchgeführt. Neue private Schlachthäuser dürfen nicht errichtet, bestehende nur unter Berücksichtigung der dörflichen Struktur erweitert werden. Die Stadt Freiburg im Breisgau behält sich vor, für neue Betriebe, die gewerbliche Schlachtungen vornehmen, den Schlachthofzwang im Stadtteil Freiburg-Waltershofen einzuführen.

## **21. Rinderbesamung**

Für die künstliche Rinderbesamung werden künftig keine Gebühren erhoben. Die Besamungsgebührenordnung der Gemeinde Waltershofen vom 1. September 1970 wird aufgehoben.

## **22. Gemeindewaage**

Für die Benutzung der Gemeindewaage gilt die bisherige Regelung.

## **23. Rattenbekämpfung**

Die Stadt Freiburg im Breisgau wird, solange es sich als erforderlich erweist, jährlich im Stadtteil Waltershofen eine allgemeine Rattenbekämpfungsaktion durchführen. Die Kosten werden von der Stadt getragen.

## **24. Zuständigkeit der örtlichen Verwaltung**

Über die Zuständigkeit der örtlichen Verwaltung gibt der angeschlossene Katalog Auskunft. Diese Aufstellung kann den Bedürfnissen der Praxis entsprechend vom Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Ortschaftsrat jederzeit erweitert oder eingeschränkt werden.

Zur Abwendung drohender Gefahren und zur sofortigen Behebung von Schäden bei Unwettern und dergleichen kann die örtliche Verwaltung die erforderlichen Maßnahmen veranlassen. Entsprechende Mittel sind jährlich im Haushaltsplan bereitzustellen.



**Anlage zur Zusatzvereinbarung über  
die Eingliederung der Gemeinde Wal-  
tershofen in die Stadt Freiburg im  
Breisgau**

**Katalog der Zuständigkeit der örtlichen Verwaltung**

Die örtliche Verwaltung bereitet die Sitzungen des Ortschaftsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Sie wirkt außerdem beim Vollzug derjenigen Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Freiburg im Breisgau mit, die den Stadtteil Freiburg-Waltershofen betreffen. Im Interesse der Beibehaltung einer bürgernahen Verwaltung und der Selbstverantwortung der Bürger werden der örtlichen Verwaltung außerdem insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

1. Informationsdienst (Druck und Veröffentlichung des Gemeindeblattes, Bürgerversammlungen usw.)
2. Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für den Ortschaftsrat im Benehmen mit dem Amt für Statistik und Einwohnerwesen
3. Einzug der Verwaltungsgebühren
4. Unterschriftsbestätigung
5. Ehrungen (Alters-, Ehe-, Arbeits- und Geschäftsjubiläen) entsprechend den Regelungen in der Stadt Freiburg im Breisgau
6. Einleitungen von Ehrenpatenschaften und Überreichung der Ehrengaben
7. Organisation und Dienstbetrieb der örtlichen Verwaltung, Geschäfts- und Dienst-anweisungen, Hausordnung
8. Postein- und -ausgang
9. Registratur und Ortsarchiv
10. Führung des Grundbuchs
11. Gebäudeversicherung
12. Führung des Standesamtsbezirks in Freiburg-Waltershofen und Wahrnehmung der Aufgaben des Ortsgerichtes
13. Annahme von Anträgen und Ausgabe der Urkunden nach Bearbeitung durch die Ortpolizeibehörde für folgende Angelegenheiten:  
Personalausweise, Pässe, Aufstellungsgenehmigung für Spielautomaten, Gewerberecht, polizeiliche Führungszeugnisse, Staatsangehörigkeitsausweise.  
Die Annahme solcher Anträge und die Ausgabe der Urkunden kann auch beim Amt für öffentliche Ordnung direkt erfolgen.  
Für das Melderecht ist zwingend die gegenseitige Benachrichtigung vorgeschrieben.
14. Vorübergehende Verwahrung von Fundsachen

15. Förderung der ortsansässigen Vereine
16. Entgegennahme von Anträgen an das Sozial- und Jugendamt und Weiterleitung mit entsprechender Stellungnahme.  
Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen für das Ausgleichsamt sowie die Amtsstelle für Vertriebene und Flüchtlinge.  
Die Anträge können auch direkt bei diesen Ämtern gestellt werden.
17. Friedhofs- und Bestattungswesen
18. Entgegennahme von Baugesuchen (zwingend über die örtliche Verwaltung) und Weiterleitung an das Bauordnungsamt; beratende Unterstützung des Bauordnungsamtes durch die örtliche Verwaltung in allen Baurechtsfragen.
19. Mitwirkung beim Straßen- und Winterdienst sowie den sonstigen gemeindlichen Unterhaltungsarbeiten an Wald- und Wirtschaftswegen sowie öffentlichen Parkplätzen und Anlagen (die örtlichen Gemeindearbeiter werden in Abstimmung mit den städtischen Ämtern durch die örtliche Verwaltung in ihre tägliche Arbeit eingewiesen).
20. Erfassung des Wasserverbrauchs, Veranlagung und Gebührenabrechnung, sofern eine Abrechnung über die EDV-Anlage der Stadt nicht möglich ist.
21. Rinderbesamung
22. Gemeindewaage
23. Verwaltung, Reinigung und Sicherung der Amtsgebäude und Diensträume
24. Nutzungsvergabe der Mehrzweckhalle und anderer öffentlicher Einrichtungen an Vereine und Gruppen (die bauliche Unterhaltung übernimmt das städt. Hochbauamt)
25. Haushalts- und Rechnungswesen im Rahmen der zugewiesenen Mittel, Führung einer Handkasse
26. Entgegennahme von Anträgen, Beratungen und Weiterleitung an die zentralen Stellen in folgenden Angelegenheiten:  
Rentenversicherung (hier auch Ausstellung der Versicherungskarten), landwirtschaftliche Unfallversicherung, Wohngeldangelegenheiten.
27. Änderung von Lohnsteuerkarten
28. Sofortmaßnahmen in Katastrophenfällen gemäß Ziffer 24 der Zusatzvereinbarung

Auf die sonstigen Zuständigkeiten, die in der Vereinbarung und der Hauptsatzung geregelt sind, wird verwiesen.